

Statuten des Pfarreirats

Vorbemerkung:

Die Statuten sprechen generell vom Pfarrer. Das Entsprechende gilt jedoch auch für den Pfarradministrator. Kompetenzen und Aufgaben einer/eines Pfarreibeauftragten werden bezüglich des Pfarreirats im Pflichtenheft geregelt.

Art. 1 **Rechtliche Grundlagen**

Die vorliegenden Statuten des Pfarreirats St. Gallus Zürich-Schwamendingen basieren auf dem Rahmenstatut für Pfarreiräte im Bistum Chur vom 15. März 2006.

Art. 2 **Aufgaben und Zweck**

- 1 Der Pfarreirat steht im Dienst der Seelsorge. Er berät und begleitet das Seelsorgeteam bei der Planung und Gestaltung der Pfarreiarbeit. Er sieht seine Aufgabe in der Funktion von Multiplikatoren und in der Netzwerkarbeit. Er achtet auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder und versucht mit dem Seelsorgeteam einen gesunden Ausgleich zwischen den verschiedenen Wünschen und Anliegen der Pfarreimitglieder zu finden.
- 2 Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirats werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
- 3 Der Pfarreirat ist in folgenden Aufgabenbereichen tätig bzw. nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Mitwirkung in liturgischen Feiern
 - Ökumene
 - Glaubensweitergabe und Bildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Begrüssung Neuzugezogener
 - Angelegenheiten der Migration, Entwicklungshilfe, Diakonie
 - Organisation und Durchführung der Pfarreiversammlung
 - Organisation von Pfarreianlässen und Veranstaltungen
- 4 Die Übernahme weiterer Aufgaben ist möglich.

Art. 3 **Mitglieder**

- 1 Der Pfarreirat besteht aus mindestens 6, höchstens aber 11 gewählten oder von Amtes wegen bestimmten Mitgliedern, welche die Pfarrei möglichst nach Alter, Geschlecht und Nationalität vertreten sollen.
- 2 Gewählte Mitglieder sind: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin und weitere Pfarreiratsmitglieder.
- 3 Pfarreiratsmitglieder von Amtes wegen sind:
 - der Pfarrer
 - 1 Delegierter/Delegierte vom Seelsorgeteam
 - 1 Delegierter/Delegierte von der Kirchenpflege

Art. 4 Wahlen und Amtsdauer

- 1 Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Pfarreirats werden durch die Pfarreiversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Wahlvorschläge sind bis 10 Tage vor der Pfarreiversammlung schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Pfarreirats einzureichen.
- 4 Die Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- 5 Als gewählt gelten die Kandidaten/Kandidatinnen, welche die relative Mehrheit und mindestens einen Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
- 6 Werden nicht genügend Mitglieder in den Pfarreirat gewählt, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem genügt das relative Mehr der Stimmen.
- 7 Stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Pfarrei St. Gallus wohnhaften, katholischen Personen jedwelcher Staatsangehörigkeit. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
- 8 Das Ergebnis wird im Pfarrblatt („Forum“) bekannt gegeben.
- 9 Scheiden Mitglieder des Pfarreirats während der Amtsperiode aus, kann der Pfarreirat für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder berufen, die an der nächsten Pfarreiversammlung zur Wahl gestellt werden.

Art. 5 Pfarreiversammlung

- 1 Die Pfarreiversammlung wird mindestens im Turnus von 2 Jahren einberufen.
- 2 Die ordnungsgemässe Ausschreibung und die Leitung der Pfarreiversammlung obliegen dem Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Pfarreirats.
- 3 Auf Antrag von 30 wahlberechtigten Pfarreiangehörigen wird eine ausserordentliche Pfarreiversammlung einberufen.
- 4 Die Pfarreiversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus im Pfarrblatt („Forum“) unter Angabe der Traktanden ausgeschrieben.
- 5 An der Pfarreiversammlung informiert der Pfarreirat über seine Tätigkeit, nimmt die erforderlichen Wahlen vor und nimmt Anregungen und Fragen entgegen, die besprochen oder an den kommenden Pfarreiratssitzungen behandelt werden.
- 6 Eingaben, Beschlüsse, Vorschläge werden zur Bearbeitung vom Aktuar/von der Aktuarin festgehalten.

Art. 6 Organisation

- 1 Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin beruft regelmässige Sitzungen (mindestens einmal vierteljährlich) ein unter vorgängiger Bekanntmachung der mit dem Pfarrer vorbereiteten Traktandenliste. In der Regel leitet er die Zusammenkünfte, in Ausnahmefällen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- 3 Ein Drittel der Pfarreiratsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Pfarreiratssitzung beantragen.
- 4 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Pfarreiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Stichtscheid dem Präsidenten/der Präsidentin zu.
- 5 Der Pfarrer hat in allen Belangen das Vetorecht.
- 6 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Finanzen

- 1 Der Pfarreirat stellt jedes Jahr einen schriftlichen Antrag für sein Budget an die Kirchenpflege. Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Pfarreirat über die Verwendung seiner finanziellen Mittel.
- 2 Die Mitarbeit im Pfarreirat ist ehrenamtlich. Die Spesen werden durch die Kirchgemeinde entschädigt.

Art. 8 Schlichtungsstelle

Unüberwindbare Konflikte zwischen Kirchenpflege, Seelsorgeteam und den Mitgliedern des Pfarreirats oder unter diesen sind zunächst dem Dekan und in nächster Instanz dem Generalvikar vorzulegen. Zur Konfliktlösung können auch Fachleute beigezogen werden (Gemeindeberater/Gemeindeberaterin oder andere geeignete Personen).

Art. 9 Pfarrvakanz

- 1 Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 2 Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.

Art. 10 Statutenänderungen

Statutenänderungen können vom Pfarreirat oder von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Pfarreiversammlung beantragt werden und müssen nach Annahme durch die Pfarreiversammlung vom Generalvikar genehmigt werden.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten des Pfarreirats St. Gallus ersetzen die Statuten vom 6. Juli 2010 und wurden von der Pfarreiversammlung am 2. Juni 2013 angenommen.

Der Pfarrer:



Alfred Böni

Der Pfarreiratspräsident:



Hans Weber

Die vorliegenden Statuten des Pfarreirats St. Gallus wurden vom Generalvikar für den Kanton Zürich genehmigt.

Zürich, den 28. VI. 2013 

Dr. Josef Annen
Generalvikar für den Kanton Zürich